

Satzung des Fördervereins
„Aktion Kinder- und Jugendkultur e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Aktion Kinder- und Jugendkultur“ und hat seinen Sitz in Mannheim
2. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der zentralen Sachgebiete der Jugendförderung des Stadtjugendamtes Mannheim sowie anderer, als gemeinnützig anerkannter Jugendverbände und -organisationen bei Aktionen und Projekten, sofern diese geeignet sind, das soziale Verhalten und Engagement junger Menschen und damit deren Entwicklung zu fördern.
Dies kann insbesondere geschehen durch:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Bereitstellung von Mitteln und Materialien
 - c. Beratung und QualifizierungDer Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Mit Aufgaben betraute Mitglieder haben Erstattungsanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme zum Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann einen Antrag ohne Angaben von Gründen ablehnen. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod
 - b. Durch schriftlichen Austritt
 - c. Durch Ausschluss
3. Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von drei Wochen die Mitgliederversammlung zur Nachprüfung des Vorstandsbeschlusses anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Zuvor hat der Vorstand die/den Betroffene/n von dem geplanten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Zweckgebundene Spenden werden den im § 2 Abs.1 genannten jeweiligen Arbeitsbereichen, Organisationen, Verbänden, Aktionen und Projekten zugeordnet.

§ 7 Mitgliederbeiträge

1. Mitgliederbeiträge für die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt. Die Frist beträgt ebenfalls zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme jener zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie beschließt über Anträge an die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Die/der Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB, wobei beide alleine vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von Zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist

Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er legt zum Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.

§ 9 Kassenprüfung

1. Kasse und Bücher werden von zwei Revisoren/innen geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen unter Angabe des genauen Wortlautes in der Einladung angekündigt werden.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung muss in der Einladung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die bisher unterstützten Arbeitsbereiche, Organisationen, Verbände, Aktionen und Projekte, sofern diese noch existieren. Über die Verteilung entscheidet die Mitgliederversammlung im Anschluss an den Beschluss über die Auflösung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 26.4.2018 in Kraft.